

**Wir** Maria Theresia  
 von Gottes Gnaden Rö-  
 mische Kayserin / in Germanien / zu  
 Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Sla-  
 vonien &c. Königin; Erz- Herzogin zu Oester-  
 reich / Herzogin zu Burgund / Ober- und Nieder-  
 Schlesien / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain;  
 Marggräfin des S. Röm. Reichs / zu Mähren /  
 zu Burgau / zu Ober- und Nieder- Laußnitz;  
 Befürstete Gräfin zu Sabspurg / zu Sclandern /  
 zu Tyrol / und zu Görz; Herzogin zu Lothrin-  
 gen / und Saar / Groß- Herzogin zu Toscana / &c.

Wir befehlen allen und jeden Unseren getreuen Geist- und  
 weltlichen Standes, Persohnen / Prælaten / Herren /  
 Rittern Burgerschaften / und Gemeinden was Standes /  
 Würden / und Weesens selbe immer seynd / besonders aber  
 denen hoch- und niederen Obrigkeiten / Städt- und Märkten /  
 Gerichts- und Burgfrieds- Inhabern / und männiglichen an-  
 deren / was Nahmen habenden Insassen / Unseres Erb- Her-  
 zogthums Crain / und der Windischen March / Unsere Kay-  
 serlich- Königliche / auch Landesfürstliche Gnad / und alles  
 Gutes; Und geben euch hiemit zu vernehmen / wasmassen  
 Wir uns zum Behuf / und besonderen Nutzen des Landes /  
 auch Erleuchtung deren Herrschaften / und Unterthanen gnä-  
 digst entschlossen / daß von Unseren Taback- Beföhl Ober-  
 Administratore Joseph Pingizer / Edlen von Dornfeld / bis  
 Ausgang des 1758ten Jahrs Pachtungs- weis inngehabte  
 Taback- Beföhl Unseren treu- gehorsamsten Ständen allda in  
 Crain / gegen Abreichung eines jährlichen Pachtungs- oder  
 Relutions- Quanti vorzüglich zu überlassen;

Da nun sie treu-gehorsamste Stände diese Unsere für  
der Länder Wohlseyn jederzeit hegende Landes- mütterliche Ges-  
sinnung / und das darbey unterwaltende eigene Landes- Beste-  
gar wohl erkennet / mithin sothanes Beföhl zu übernehmen  
sich devotest erkläret haben ;

So wollen Wir ihnen treu-gehorsamsten Ständen zu  
Erzeugung des Uns abzuführen kommenden jährlichen Nach-  
tungs- oder Relutions- Quanti folgendes hiemit gnädigst ein-  
räumen / und zwar

Primd : Überlassen Wir denenselben zur künftigen Bey-  
ziehung alles was immer ad Catastrum des Landes Crain ge-  
hörig ist / folgsam auch alle über Adelsperg in dem Littorali-  
ligende vorhin respectu dieses Beföhls unter dem Görzerischen  
Taback- Appalto begriffen geweste Orthschaften / als Karst-  
Poick / Isterreich / und dem Wippacher- Boden / wie Wir  
dann auch ihnen nicht weniger in all- und jeden zu Einbrin-  
gung dieses Beföhls völlige freye Hand cum derogatione  
omnium Instantiarum hiemit eingestanden haben wollen.

Secundd : Wird denenselben gestattet / in denen dreyen  
Landes- Vierteln / als Ober- Unter- und Inner- Crain or-  
dentliche Taback- Magazine zu errichten / und sollen all-  
und jede Consumenten / was Condition sie auch immer seyn  
mögen / und zwar jene von Herren- Ritter- und Civil-Stand-  
unter welchen auch die Geistlichkeit / und das im Land sich  
domicilirende nicht angestellte Militare gehörig / jeder dersel-  
ben jährlichen 6. Pfund Schnupf- Taback à 56. Kr. / die  
Burger 3. Pfund detto , die Livrée- Bediente 2. Pfund /  
die Bauren- Consumenten aber 1. Pfund derley Schnupf-  
Taback à 56. Kr. / dann dieser letztere Stand annoch 2. Pfund  
Rauch- Taback à 20. Kr. aus obbesagt- Landschaftlichen Ma-  
gazin zu erkauffen schuldig seyn / im Fall aber

Tertid : Ein oder anderer Consument anstatt der ihm  
zugetheilten Tabacks- Gattungen eine andere Qualität sich bey-  
zuschaffen anverlangete / wird ihm zwar ein solches / jedoch  
ohne Verminderung des Geld- Betrags / so der zurepartir-  
te Antheil des Tabacks ausmachet / zu thun / einfolglich  
anstatt 1. Pfund von 56. Kr. Taback 1. Pfund von 36. Kr.  
und

und wieder 1. Pfund von 20. Kr. Taback / welche beyde Taback's-Sorten ebenfalls die 56. Kr. eines Pfunds 56. Kr. Taback's abwerfen / anzunehmen verstattet ; desgleichen stehet

Quartd: Jeden Consumenten frey das ihm zurepar-  
tirte Taback's Quantum entweder in Natura anzunehmen /  
oder solches mit Abzug des Kaufs-Betrags / mithin jener Sum-  
ma, welcher der Taback sie Landschaft zu stehen kommet /  
mit Geld zu reluiren / wessenthalben sich der Reluent, ein  
Halbes Jahr bevor bey dem Magazins-Directore jedesmal an-  
zumelden haben wird / wobey sich aber schon von selbst ver-  
stehet / daß bey sich äusserender mehrer Anzahl deren Con-  
sumenten auf das repartirte Taback's Quantum bey denen  
Bauern-Consumenten nach Maß des steigenden Numeri ge-  
minderet / und so gestalten die Proportion gehalten werden  
müsse ;

Quintd: Solle allen einheimischen ohne Ausnahm so-  
wohl consumirend, als nicht consumirenden Partheyen / den  
Taback anzubauen / zu manipuliren / und ohne einigen Ent-  
geld darmit Handel und Wandel zu treiben / auch den frem-  
den Taback von allerley Gattung jedoch mit dem Landschafts-  
lichen unentgeltlichen Paß einzuführen / und darmit gleicher-  
gestalten fürzugehen vollkommen erlaubet / auch ferner und

Sextd: Frengelassen seyn / daß jedermänniglich noch  
einmal aus dem Magazin erkaufften oder reluirten Quanto des  
ihm zurepartirten Taback's die etwo erforderliche mehrere  
Bedürfnuß dieses Materialis soviel / und wo es beliebig er-  
kauffen / und erhandlen möge. Dahingegen seynd Wir

Septimd: Denen in das Land Grain mit dem Taback  
kommenden fremden Traffcanten obberührte Freyheit der  
diesfälligen Einfuhr / und des unbeschränckten Handels und  
Wandels angedeuert zu lassen keinesweges gemeinet / son-  
dern Wir wollen vielmehr gnädigst / daß Unsere treu-gehors-  
samste Stände

Octavd: Jedes von derley Traffcanten einführendes  
Pfund einheimischen Taback's mit einen Aufschlag von 3. Kr.

belegen / und von denen ausländischen Tabacks, Gattungen als Spanischen Rappé, St. Omer, und dergleichen das Aufschlags-Quantum nach der diesfalls bereits statuirten alten Tariffa abfordern / mithin diese Abnahm zu ihren guten einzuheben / und beyzubehalten berechtiget seyn sollen.

Nond: Werden einer jeden Grund, Obrigkeit in Erwegung der Sterb, oder andern Fällen von hundert Consumenten 10. freygelassen / und bey Übernehmung des Tabacks aus denen Magazinen jedoch nur für ihre Unterthanen der Calo mit 5. per Cento ohne Bezahlung passiret werden / wie dann nicht minder

Decimö: Ihnen Grund, Obrigkeiten bevorgelassen wird / die Subrepartition ihrer Consumenten ganz gewissenhaft / und ohne allen Eigennuß / bey ansonsten / und in widrigen zu befahren habenden schärffesten Einsehens selbst zu machen / und solche à Proportione des Consumo einzubringen. Gleichergestalten wird

Undecimö: Denen Grund, Obrigkeiten sowohl / als allen übrigen Consumenten freygestellt / entweder die einem jeglichen zurepartirte Quantität des Tabacks quartaliter, oder halb-jährig zu übernehmen / oder das Relutions-Quantum ad tenorem §<sup>hi</sup> 2<sup>di</sup> zu erlegen; Und sollen

Duodecimö: Zu mehrer Bequemlichkeit deren Grund, Herrschaften ausser denen Haupt, Magazinen noch andere derley Leegstädte in denen Landes, Vierteln errichtet / und darzu geschworne Beamte aufgestellt werden; Allermassen Wir auch

Decimo tertio: Unseren treu, gehorsamsten Ständen die Versicherung hiemit ertheilen / daß wehrender Pachtungszeit auf den Taback / oder dessen Transportirung weder in denen Mäuthen / Weeg, Geldern / noch auf eine andere immer erdenkliche Weis kein weiterer Aufschlag ausser jenem / so dem Bancali nach der schon eingeführten Tariffa zu beziehen gebühret / gemacht werden solle.

So Wir allen Eingangs : gemeldten zu dem Ende  
anmit kund machen / damit ihr in ein so anderen / euch hiers  
nach zu betragen / diese Unsere allerhöchste Willens : Mei-  
nung in voller Maß zu vollziehen / sonderheitlich aber von  
allen deme / was Unsere treu : gehorsamste Stände in der von  
Uns denenselben anmit eingeräumten vollständig frey / und  
independenten Manipulation , und gerechtfame des Tas-  
backs : Geföhls irrig machen / oder beeinträchtigen könte /  
gänzlich zu enthalten wissen möget. Geben Laybach den  
18<sup>den</sup> December 1758.

Johann Gevfrid Graf  
von Herberstein.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-Regiæ  
Majestatis in Consilio Repræsentationis &  
Camerae Ducatus Carniolia.

Felix Erasmus Ziegler.

Patent d. d. Grätz, den 15ten Sept. 1758.  
betreffend, das denen Herren Ständen vom  
ersten Jenner 1759. auf 20. Jahr über-  
tragenen Taback-Gesöhl.



MARIA

ISABELE

VON GOTTES Gnaden  
Röm. Kaiserin; in Ser-  
manien, zu Hungarn, Böhmei,

Dalmatien, Croatien, Delavonien, zc. Königin, Erz-  
Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund,  
Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Neuland,  
zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu  
Parma und Piaccenza, zu Simburg, zu Luzenburg,  
zu Seldern, zu Würtemberg, Marggräfin des Heil.  
Römischen Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober-  
und Nieder-Saßnitz, Fürstin zu Schwaben, und Nie-  
benbürgen, Gefürstete Gräfin zu Sabsburg, zu Slandern,  
zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca,  
und zu Artois, Land-Gräfin in Elßaß, Gräfin zu  
Samur, Frau auf der Hindischen March, zu Fortenau,  
zu Galins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen,  
und Saar, Groß-Herzogin zu Toscana.



Ent-

Entbiethen allen und jeden Unseren Getreuen Geist- und weltlichen Standes=Personen, Prælaten, Herren, Rittern, Bur=gerschaften, und Gemeinden, was Standes, Würden, und Bee=senß selbe immer seyen, besonders aber denen Hoch- und minderen Obrigkeiten, Städt- und Märkten, Mark-Richtern, Gerichts- und Burgfrieds=Inhabern, und männlichen anderen, was Nahmen habenden Inassen Unsers Erb=Herzogthums Steyer, Unsere Kayf. Königl. auch Landsfürstliche Gnad, und alles Gutes.

Und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmassen Wir Uns zum Behuf, und des Landes besonderen Nutzen, auch Erleichterung deren Herrschaften und Unterthanen allergnädigst entschlossen, daß von Unserem Taback=Gefälls=Ober=Administratore, Jo=seph Pingiger Edlen von Dornfeld bis Ausgang dieses 1758<sup>ten</sup> Jahrs Pachtungs=weis innenhabende Taback=Gefäll Unseren treu=gehorsamsten Ständen alda in Steyer gegen Abreichung eines proportionirten Bestand=oder Relutions=Quanti vom 1<sup>ten</sup> Jenuer 1759. anzufangen, auf zwanzig Jahr hindurch, mithin bis Ende Decembris 1778. mit einer freyen Manipulation, und ohne daß einige Stelle sich diesfalls im mindesten zu ingeriren habe, vollkommentlich zu überlassen, also zwar, daß während erstgemelter 20. Jahren in Unserem Herzogthum Steyer jedermann mit dem Taback Handel und Wandel zu treiben, zu trafficiren, anzubauen, und sodann weiters anzubringen, ohne mindester Beschränkung gestattet, hierbey jedoch derjenige, so einen Taback anbauet, dem Zehend=Herrn, welchem der Zehend auf dem Grund gebühret, von dem anbauenden Taback sothanen Zehend abzureichen verbiten seyn solle.

Zu Erzeigung des Uns abzuführen kommenden jährlichen Pachtungs=oder Relutions=Quanti aber haben Wir Unseren treu=gehorsamsten Ständen bewilliget, und eingestanden, daß dieselbe

Erstens: den in Unser Land Steyer zum Consumo einführenden fremden Taback nach Unterscheid der Gattung mit dem hierbey eingesetzten neuen Aufschlag belegen mögen, als:

Aller

	fl.	fr.
Aller Spanischer Taback in bleyernen, und anderen Bichsen, von einem Pfund	I	30
Der sogenannte Holländische Espagniol von einem Pf.	I	—
Son d'Espagne in bleyernen, und anderen Bichsen, von ei- nem Pfund	—	30
Spanischer Kappe-Taback in bleyernen, oder anderen Bichsen, von einem Pfund	I	—
Ganz geriebener Kappe a la Violette de Stras- burg, und Leipzig, von einem Pfund	—	45
Von Hungarischen Kappe in Stangen, oder gerieben, von einem Pfund	—	30
Ganz und geriebener St. Omer, und St. Vincent de Dunkerque St. Domingo, & Clerac, von einem Pfund	I	—
Ganz Violette Kappe Hamburger-Fabrique, von einem Pfund	—	40
Fein gestossener Bresil, von einem Pfund	I	—
Ordinari Bresil, von einem Pfund	—	30
Tribentiner Schnupf-Taback, von einem Pfund	—	30
Hungarischer, Görzer, und anderer Ordinari Schnupf- Taback von allen Sorten, von einem Pfund	—	12
Flamentiner, oder gelben Rauch-Taback, von einem Pfund	—	6
Von allen Rollen Rauch-Taback indistinctim von ei- nem Pfund	—	6
Schwarzer Rauch-Taback, oder Küsten Gut, von ein Pf.	—	3
Von Türkischen, Virginischen, dann Niederland- oder Chur-Pfälzischen Blättern, von einem Pfund	—	12
Von Hungarisch-Schlesisch- oder Pohlischen Blät- tern, von einem Pfund	—	6
Von Zapfenberger Brief-Taback, von einem Stuck	—	$\frac{1}{4}$
Von Ordinari Brief-Taback, von einem Stuck	—	$\frac{1}{4}$

Wessentwegen dann alle und jede, so entweder für ihren eigenen Consumo - Gebrauch, oder zur Verhandlung fremden Taback in das Land einführen, sich mit diesem Taback - Gut bey Unseren Ober- und Filial - Aemtern, wo selbe in das Land eintreten, oder bey denen, dem Eintritts - Ort nächst angelegenen Mauth - Stationen behörig anzumelden, das führende Gut, ob solches per Consumo eingeführet werde, oder nur als ein transitirendes anzusehen, ordentlich anzusagen; in ersterem Fall sowohl die bishero übliche Cameral - Mauth, als den nunmehr Unseren getreuesten Ständen gewidmeten Aufschlag, in der Eintritts - Station Patent - mäßig zu entrichten, und daß solches beschehen, mittels der Zahlungs - Polleten sich in dem Consumptions - Ort, bey alldasigem, oder dem nächsten Mauth - Amt zu legitimiren, auch sich auf Verlangen der Visitation zu unterziehen; in dem Fall aber, daß sothanes Gut nur das Land transitirte, die behörige Responsalien der beschehenen Aus- und Durchfuhr halber (deren kurz- oder langen Termin von jedem Station - Einnehmern nach Gutbefund anzusetzen kommet) so gewiß bezubringen haben; als in dem widrigen in beeden erst-gedachten Fällen der eingeführte Taback per Contraband abgenommen, oder bey dessen allenfalls vorläufiger Verschleissung der reale Werth unnachbleiblich in Geld ersetzt, auch überhaupt wider die Contravenienten nach Ausweis Unserer respectu anderer Mauthbarer Gütern erflossenen Generalien, mit aller Schärfe fürgegangen worden solle.

Andertens mögen Sie Stände von einem jeglichen Prälaten, wie auch von einem jeglichen Haupt der Familie des Herrn Standes jährlichen " " " " " " " " 6. fl.

Drittens, von einem jeglichen Erz - Priester, Haupt - Pfarrer, und Dechanten, desgleichen von jedem Haupt der Familie Ritter - Standes, nicht minder von jeglichem Unseren Kayserl. Königl. Rath " " " " " " " " 4. fl.

Viertens, von jeglichem Secretario, Doctore Juris, vel Medicinæ, dann Buchhaltern, und Registratoren jährlichen " " " " " " " " 3. fl.

Fünf-

Fünftens von jedem anderen Officianten jährl. = 1. fl.

Sechstens, von jeglichem Pfarrer, gestifteten Beneficia-  
ten, und Vicario jährlichen = = = = 2. fl.

Siebendens, von jeglichem Geistlichen in denen Herren-  
Stiftern cujuscunque Ordinis = = = = 1. 30. fr.

Achtens, von jeglichen Religiosen, ausser denen stricte  
mendicantium, benanntlichen Franciscanern, und Capuci-  
nern, dann von jeglichem Caplan, und Mesleser, wie auch  
Verwaltern, Herrschafts-Officier, und Spittlmeistern jähr-  
lichen = = = = = 1. fl.

Neuntens, von jeglichem Unterthans = Haus in Ober-  
Steyer jährlichen = = = = = 58. fr.

In Unter-Steuer aber = = = = = 38. fr.

abfordern; wobey Wir respectu erst-gedachter Unterthans-  
Häuser jeglicher Herrschaft die Subrepartition zu machen,  
jedoch dergestalten verstaten, daß selbe sothane Subrepartition  
alljährlichen bey der Landschaft einlegen, der Betrag für den  
Unterthan anticipiren, derowegen aber von dem abführenden  
Quanto 10. pro Cento zuruck zu behalten befugt seyn solle;  
Wir wollen nicht minder eingestanden haben, daß

Zehendens, von Unseren dreyen Nemtern, nemlich von  
dem Hall-Amt Russee, Vorderberg, und Eisenärzt jähr-  
lichen 3000. fl. ingleichen

Elfstens, von Unseren Landsfürstlichen Städt- und Märk-  
ten jährlichen = = = = = 7000. fl.

Gegen deme der Landschaft beygetragen werden, daß ge-  
dachten dreyen Nemtern hierwegen unter ihren Officianten,  
Gewerkern, und gesamen übrigen hierzu gehörigen Personali,  
ingleichen denen erwehnten Landsfürstlichen Städt- und Märk-  
ten, unter ihren Magistratual-Personen, Burgern, Hand-  
werkern, und dergleichen, auch all-denenjenigen, was ledig-  
lich zu dem Catastro Civico gehörig ist, massen die übrige  
unter das purum Civicum nicht gehörige Individua in die  
besondere Veranschlagung werden genommen werden, die Sub-  
re-

repartition zu machen, und sowohl denen obbenannten dreyen Aemtern, als auch ihnen Landfürstlichen Städt- und Märkten wegen der zu leisten habenden Anticipation gleich denen Herrschaften die 10. per Cento von obberührtem Beytrag zuruckzuhalten bevorstehen solle.

Zwölftens, was den Einlags-Termin anbelanget, verordnen Wir gnädigst, daß die Herrschaften den Betrag für ihre Unterthanen, wie ingleichen Unsere Landfürstliche Städt- und Märkte das ihnen obliegende Contingent von Quartal zu Quartal, mithin mit 1<sup>ma</sup> Aprilis das erste Quartal bezahlen, und sofort quartaliter continuiren; Unsere obangemerkte drey Aemter hingegen den ganzen Antheil jederzeit mit Anfang des Monats Maji, und die Prälaten, Herren, und Ritter-Stands-Personen, dann alle übrige sonstige obangezogene Individua, mit Anfang Januarii jeden Jahrs ihre Gebühr in das Landschaftl. General-Einnehmer-Amt paar und ohne Ruckstand entrichten sollen.

Dreizehendens, raumen Wir der Landschaft die Befugniß ein, daß dieselbe einen eigenen Taback-Verlag und Handel errichten, auch diejenige, welche in denen Städt- und Märkten, es seye alla minuta, oder all' in grosso den Taback verkaufen werden, annoch besonders leidentlich belegen möge; wegen welchen so ein- als anderen Handel diejenige, so selben in den Städt- und Märkten treiben wollen, sich zeitlichen bey der Landschaft, bey ansonst incurrirender Bestrafung anmelden müssen. Vornächst Wir auch

Vierzehendens Unsern treu-gehorfamsten Ständen die Versicherung geben, daß während deren zwanzig Jahren, als denen-selben das Taback-Gefäll überlassen wird, auf den Taback, oder dessen Transportirung weder in Mäuthen, Weeg-Geldern, noch auf eine andere immer erdenkliche Weis, ausser deme, was dem Bancali vermög der alten Steyerischen Tariffa zu beziehen gebühret, kein weiterer neuer Aufschlag gemacht werden solle.

So Wir allen Eingangs-gemeldten zu dem Ende hiemit kund machen, auf daß ihr in einem so andern euch hiernach zu richten, diese Unsere allergnädigste Willens-Meinung vollkommenlich zu beobachten, und zu vollziehen, sonderheitlich aber von allem deme, so Unsere treu-gehorsamste Stände in ihrer eingeräumten vollständig-freien und independenten Manipulation und Gerechtfame, in so weit es dieses Taback-Gesöll anbetrifft, irren, oder beeinträchtigen könnte, gänzlichen zu enthalten wissen möget. Geben in Unserer Stadt Grätz den 15<sup>ten</sup> Monats-Tag Septembris, des 1758<sup>ten</sup> Jahrs.

Ernst Wilhelm Graf von Schaf-gotsche,  
Repräsentations- und Cammer-Präsident.

Heinrich Graf von  
Auersperg.

Vincenz Graf von Ur-  
sin, und Rosenberg.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-  
Reg. Majestatis in Conf. Repräsentationis,  
& Cammeræ, Ducatus Styriæ.

Johann Joseph Edler von Kofflern.  
Johann Christoph von Schüg.  
Joseph Edler von Ehrenstein,  
Anton Edler von Curti.  
Franz von Eder.  
Jacob Ernst von Cerroni.